

Ausbildungskosten sind abzugsfähig

Nichts geht über eine solide Ausbildung. Denn die Chance auf einen guten Job ist damit in der Regel höher. Bevor jemand das erste Gehalt verdient, muss er aber erst einmal die **Ausbildung finanzieren**. Die Kosten dafür können – zumindest teilweise – steuermindernd berücksichtigt werden.

Wer sich auf diesem Gebiet gut auskennt, hat die besten Möglichkeiten, Steuern zu sparen. Welche Ausbildungskosten können steuermindernd berücksichtigt werden? Hierzu gehören vor allem Aufwendungen für Fachliteratur (wie Lehrbücher und Lehrmaterialien), Arbeitsmittel (wie Computer, Laptop, Schreibtisch, Stuhl, Regale oder Büromaterial), häusliches Arbeitszimmer, Lehrgangs-, Schul- und Studiengebühren inklusive der entsprechenden Zulassungs- und Prüfungsgebühren – oder auch Reisekosten (etwa für die Teilnahme an Studienreisen).

Darüber hinaus sind Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten, Zinsen für ein Ausbildungsdarlehen und Materialkosten für ein Meisterstück als Ausbildungskosten von der Steuer abziehbar.

WELCHE MÖGLICHKEITEN GIBT ES?

Je nach Ausgestaltung der Ausbildung gibt es zwei Möglichkeiten, die Kosten in der Einkommensteuererklärung zu berücksichtigen:

- Die in der Regel günstigste Variante ist der Abzug der Kosten als Werbungskosten. Alle Ausbildungskosten sind unbegrenzt abzugsfähig. Sofern die Kosten die Einnahmen übersteigen, kann dieser Verlust auch im Folgejahr berücksichtigt werden. Die Steuerminderung geht damit nicht verloren.

- Liegen die Voraussetzungen für den Werbungskostenabzug nicht vor, bleibt die Abzugsmöglichkeit

über die Sonderausgaben. Diese ist allerdings auf maximal 6.000 Euro im Jahr beschränkt. Sind keine oder nicht genügend Einnahmen vorhanden, von denen die Sonderausgaben abgezogen werden können, läuft der Sonderausgabenabzug ins Leere. Ein Verlustvortrag für die Nutzung in späteren Jahren ist nicht möglich.

WELCHE KOSTEN SIND WANN ABZUGSFÄHIG?

Wird erst eine Ausbildung abgeschlossen und anschließend studiert, sind die Kosten dieser zweiten Ausbildung unbegrenzt als Werbungskosten abzugsfähig. Das Finanzamt erkennt die Aufwendungen für das Zweitstudium oder die Zweitausbildung allerdings nur an, wenn sie tatsächlich im Zusammenhang mit der beabsichtigten Berufstätigkeit stehen. So stellt beispielsweise der Bachelor-Grad einen berufsqualifizierenden Abschluss dar. Ein nachfolgendes Masterstudium ist als weiteres Studium anzusehen – folglich handelt es sich bei den Kosten hierfür um Werbungskosten.

Die Abzugsmöglichkeiten für Kosten der erstmaligen Berufsausbildung oder des Erststudiums sind zurzeit noch dürftig. Einen unbegrenzten Abzug als Werbungskosten lässt das derzeitige Gesetz nicht zu. Die Kosten können lediglich als Sonderausgaben bis zur Höhe von 6.000 Euro im Jahr berücksichtigt werden. Hierunter fällt auch der Bachelor-Studiengang, der direkt nach dem Abitur begonnen wird.

Die aktuelle Entwicklung in der Rechtsprechung gibt jedoch Anlass zur Hoffnung: Der Bundesfinanzhof (BFH) hält den Ausschluss des Werbungskostenabzugs für die Kosten der Erstausbildung für verfas-



»Wem Kosten für die erstmalige Berufsausbildung entstehen, dem empfehle ich, diese Kosten als Werbungskosten anzusetzen und gegen einen ablehnenden Steuerbescheid Einspruch einzulegen.«

Holger Novy, ADS-Steuerberater, Leiter der Zweigniederlassung Oldenburg

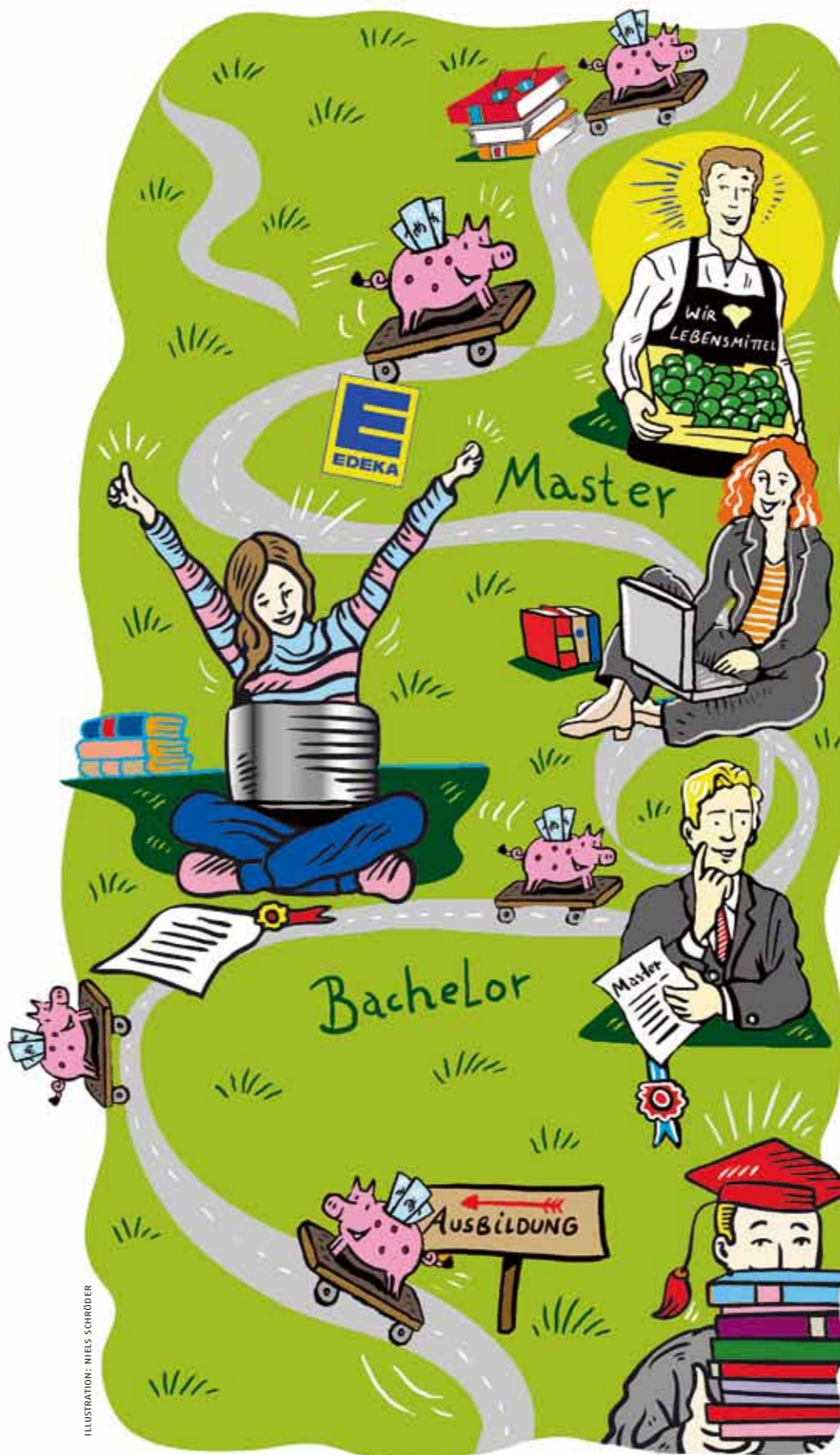


ILLUSTRATION: NIELS SCHRÖDER

sungswidrig. Die Argumentation des Bundesfinanzhofs geht dahin, dass die Aufwendungen für die Ausbildung zu einem Beruf als notwendige Voraussetzung für die nachfolgende Berufstätigkeit beruflich veranlasst sind – und folglich als Werbungskosten berücksichtigt werden müssen. Da aber nur das Bundesverfassungsgericht über die Verfassungsmäßigkeit einer Rechtsnorm entscheiden kann, hat ihm der BFH dieses Thema zur Prüfung vorgelegt. Entscheidet das Bundesverfassungsgericht auf Verfassungswidrigkeit, besteht die Chance, dass die Kosten für eine Erstausbildung eines Tages unbegrenzt als Werbungskosten abziehbar sein könnten. Auch ein Verlustvortrag wäre dann möglich.

Aufgrund dieses und weiterer Verfahren beim BFH ist es empfehlenswert, die Aufwendungen für eine Erstausbildung oder ein Erststudium als Werbungskosten geltend zu machen. Erkennt das Finanzamt nur den Sonderausgabenabzug bis 6.000 Euro an, sollte Einspruch eingelegt werden. So kann später von einer möglichen positiven Entscheidung des Gerichts profitiert werden.

Findet die erstmalige Berufsausbildung oder das Erststudium im Rahmen eines Dienstverhältnisses statt, können die Aufwendungen hierfür in voller Höhe als Werbungskosten berücksichtigt werden. Dies ist der Fall, wenn die Maßnahme auch Gegenstand des Dienstverhältnisses ist. Neben regulären Ausbildungs-Dienstverhältnissen betrifft dies vor allem duale Studiengänge.

GESETZESÄNDERUNG ZUM 1. JANUAR 2015

Nach der Rechtsprechung setzt eine erstmalige Berufsausbildung weder ein Berufsausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz noch eine bestimmte Ausbildungsdauer voraus. Deshalb sind auch die vergleichsweise kurzen Ausbildungen zum Rettungsassistenten (drei Monate) und zur Flugbegleiterin vom BFH als Erstausbildung anerkannt worden. Die Kosten für ein nachfolgendes – teureres – Studium sind folglich als Werbungskosten absetzbar. Auf diese Rechtsprechung reagierte der Gesetzgeber:

Im sogenannten Jahressteuergesetz 2015 wurde der Begriff der ersten Berufsausbildung gesetzlich neu definiert. Eine Erstausbildung muss nun durch eine Abschlussprüfung nachgewiesen werden und eine Mindestdauer von zwölf Monaten haben. Das Modell – kurze Ausbildung vor dem Studium sichert den Werbungskostenabzug – funktioniert ab 2015 also nicht mehr.

Was bleibt, ist das Warten und Hoffen auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Doch die Chance auf den unbegrenzten Werbungskostenabzug für Kosten der Erstausbildung wird nur durch einen Einspruch gewahrt!

Wünschen Sie weitere Informationen zu diesem Thema? Wenden Sie sich gern an Ihre ADS-Zweigniederlassung vor Ort oder rufen Sie uns an:

☎ 040 6377-3229
☎ 040 6377-2659
🌐 www.ads-steuer.de

ADS
Was wirklich zählt